

Recht Zwei Chancen, die Uhr aufzuhalten

Übergangsfristen entschärfen

Besonders die einjährigen Übergangsfristen in den neuen Branchengesetzen machen vielen Unternehmen Sorgen. Es gibt Wege, sie zu entschärfen. Aber keiner empfiehlt sich ohne genaue Prüfung und intensiven juristischen Beistand, so RA Dr. Damir Böhm.

Einer der schärfsten und am wenigsten tragbaren Eingriffe des neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüÄndStV) ist die Regelung zu den Übergangsfristen von fünf Jahren bzw. einem Jahr. Insbesondere die Einjahresfrist kann bedeuten, dass zahlreiche Betreiber zum 30.06.2013 ihre Betriebe schließen müssen.

Rechtswidrig, aber aktuell

Noch mal zum Hintergrund: Nach dem GlüÄndStV sind sogenannte Mehrfachkonzessionen verboten. Dies bedeutet, dass seit dem 01.07.2012 an einem Standort lediglich eine Spielhalle erlaubt sein soll. Ferner bestehen Abstandsregelungen zu anderen Spielhallen, Sportwettbüros sowie Einrichtungen, die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden. Spielhallen, die nach diesem Datum eröffnet werden, müssen diese Voraussetzungen neben denen nach der Gewerbe- und Spielverordnung und ggf. denen der landesrechtlichen Spielhallengesetze erfüllen. Spielhallen, die nach dem 28.10.2011 und vor dem 01.07.2012 eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung erhalten haben, gelten mit den genannten Ge- und Verboten bis zum 30.06.2013 als vereinbar.

Unabhängig von der Rechtswidrigkeit dieser Fristenregelung ist es zunächst Fakt, dass Behörden diese Beschränkung der bestehenden Erlaubnisse aktuell anwenden. Um dem zu entgegen gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder es wird eine Fristverlängerung im Rahmen der sog. Härtefallregelung beantragt oder aber der Spielhallenbetreiber greift auf eine ältere und noch



„Die Übergangsregeln der Glücksspielgesetze sind rechtlich nicht haltbar, gelten aber zunächst ein Mal. Man kann sie unter Umständen entschärfen. Rechtlicher Rat und die sorgfältige Prüfung aller Folgen sind aber unabdingbar.“

RA Dr. Damir Böhm

bestehende Erlaubnis nach der Gewerbeordnung zurück.

Alte Erlaubnis nutzen

Letzteres ist dann möglich, wenn innerhalb des letzten Jahres ein Gewerbe für einen vorgehenden Betreiber abgemeldet und für einen neuen angemeldet worden ist. Es wurde beispielsweise die Rechtsform gewechselt, indem der Betreiber als Einzelhandelskaufmann eine Gesellschaft gegründet hat, um den Betrieb „zukunftssicherer“ fortführen zu können. Ist dies der Fall dann kann die nicht zurückgenommene Erlaubnis des

„alten“ Betreibers innerhalb eines Jahres nach der Gewerbeabmeldung dieses Betreibers noch verwendet werden, wenn dieser sein Gewerbe wieder aufnimmt und anmeldet. Natürlich hat der neue Betreiber bzw. entsprechend des Beispiels, die betreibende Gesellschaft, das Gewerbe einzustellen und abzumelden. Dieses Verfahren hat seine Grundlage in § 49 Abs. 2 GewO und ermöglicht der Behörde keinen Ermessensspielraum. Insofern hat jeder Betreiber zu prüfen, ob auf diese Art und Weise vorzeitig weitere vier Jahre für einen ungehinderten Betrieb gewonnen werden können. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich wieder um einen Rechtsformwechsel handelt und somit bei dem Beispiel die betreibende Gesellschaft nicht mehr aktiv ist. Deren Erlaubnis ruht sodann ebenfalls ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung, wenn die Erlaubnis nicht von der Behörde zurückgenommen wird. Dieses wird jedoch der Regelfall sein, da die Behörde nicht grundlos die erteilte Erlaubnis zurücknehmen darf.

Härtefall beantragen

Bei der Geltendmachung der Härtefallregelung geht es darum, die Frist für die Befreiung von den Abstandsgeboten und den Mehrfachkonzessionsverboten zu verlängern. Dies muss insbesondere für die einjährigen Übergangsfristen gelten, da die Stichtagsregelung mit dem 28.10.2011 keinen rechtswirksamen Fristbeginn festgesetzt hat. Der Betreiber muss somit eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung haben, die unbefristet und vor dem 01.07.2012 erteilt worden ist. Voraussetzung für den Befreiungsanspruch ist, dass der Betreiber ein schützenswertes Vertrauen in den Bestand seines Betriebes und die erworbenen Rechte nachweisen kann. Dieses Vertrauen ist umso größer je älter die Baugenehmigungen und die Erlaubnis nach der Gewerbeordnung sind. Ferner können der Zeitpunkt sowie die Dauer der abgeschlossenen Mietverträge für die Räume und für die Spielgeräte bedeutend sein. Hierfür sollten alle Zeitpunkte und die Höhen der vorgenommenen Investitionen benannt werden können.

Ferner dürfen einer Verlängerung dieser Befreiungsfrist die Ziele des Glücksspieländerungsvertrages nicht

entgegenstehen. Dies sind vor allem der Jugend- und Spielerschutz. Demnach sollte für Spielhallen, für die ein entsprechender Befreiungsantrag gestellt werden soll, ein Sozialkonzept nach dem neuen Gesetz vorweisen können.

Viel hilft viel

Alle diese Umstände können die Voraussetzungen der Härtefallregelung („unbillige Härte“) erfüllen. Hier gilt: viel hilft viel! Denn die Behörde muss eine das Vorliegen einer unbilligen Härte annehmen je mehr Rechte der Betreiber in dem Vertrauen auf die bislang geltende Rechtslage erworben hatte.

Sodann erht der Behörde ein Ermessen zu in welcher Weise diesem Antrag entsprochen wird. Auch dabei muss gelten, je größer das Vertrauen (aller beteiligter Personen und so auch der Vertragspartner) in die Geltung der Verträge und der Bestandschutz der erteilten Genehmigungen sind, desto länger muss die von der Behörde zu gewährende Befreiungsfrist sein. Zeitliche Höchstgrenzen ergeben sich lediglich aus einigen Landesgesetzen.

Bei dem zu stellenden Antrag ist zwingend darauf zu achten, dass der Anspruch auf Befreiung von den Ge- und Verboten für die bestehende Erlaubnis nach der Gewerbeordnung zu stellen ist. Denn es gilt die Vereinbarkeit dieser Erlaubnis mit dem GlüÄndStV und den Landesregelungen festzustellen! (Siehe Tabelle rechts).

Richtiges Timing wählen

Der Zeitpunkt, einen solchen Antrag zu stellen, hängt sicherlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind hierfür sind die konkreten Genehmigungen des Betreibers sowie die Dauer bis über den Antrag entschieden ist. Eine Behörde hat regelmäßig spätestens nach drei Monaten über einen voll-

ständig eingereichten Antrag zu entscheiden. Sollte diese Entscheidung noch gerichtlich überprüft werden, sollten mindestens weitere drei bis sechs Monate eingerechnet werden. Da die positive behördliche Entscheidung zum 01.07.2013 vorliegen muss, ist es ratsam jetzt alle notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung des Härtefallantrages zu treffen. Falls dieser nicht direkt gestellt wird, ist es zumindest sinnvoll das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu suchen, um über eine Befreiungsmöglichkeit zu sprechen.

Während bei vielen Anforderungen nach dem GlüÄndStV zurzeit der Ball bei den Behörden liegt, da beispielsweise die erwartete länder einheitliche Werberrichtlinie noch nicht wirksam ist und die konkreten Voraussetzungen für erlaubte Werbung unbekannt sind, sollte sich jeder Betreiber gerade bei den einjährigen Übergangsfristen die eigene tatsächliche und rechtliche Lage bewusst machen, um die noch vorhandene Zeit zu nutzen. | Dr. Damir Böhm

Achtung – unterschiedliche Länderregeln!

Da der GlüÄndStV die nähere Ausgestaltung der Härtefallregeln den Ländern und deren Ausführungsgesetzen überlassen hat, bestehen je Bundesland unterschiedliche Regeln:

Ausführungsgesetz des Bundeslandes	Besondere Voraussetzung für einen Befreiungsanspruch	Maximale Frist für eine Befreiung	Weitere Anforderungen bei der Antragstellung / Besonderheiten
Bayern, Art. 12	Maximal 48 Automaten in einem Spielstättenkomplex (ausdrückliche Begünstigung mittelständischer Betriebe)	Geltungsdauer des GlüÄndStV	Konzept zur weiteren Anpassung an die Voraussetzungen des GlüÄndStV
Berlin, SphG	–	31.07.2016	Stichtag: 02.06.2011; Befreiung von Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 S. 5 SphG Bln
Brandenburg, § 7 Abs. 2	Maßstab: konkrete persönliche Verhältnisse	„angemessener Zeitraum“	–
Bremen, SphG	§ 11 Abs. 4 stellt ausdrücklich auf Vermögensdisposition ab; die übrigen Voraussetzungen nach dem SphG Bre müssen vorliegen	–	Stichtag: 01.07.2012; Befreiung von Abstandsgeboten auch nach dem Stichtag möglich
Hessen, HessSpielG	–	–	Stichtag: 29.06.2012, 5jährige Übergangsfrist für alle bestehenden Erlaubnisse vor dem Stichtag
Hamburg	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern, § 11b	Maximal 36 Automaten in einem Spielstättenkomplex	Geltungsdauer des GlüÄndStV	Konzept zur weiteren Anpassung an die Voraussetzungen des GlüÄndStV
Niedersachsen	–	–	–
Rheinland-Pfalz, § 11 Abs. 2	Maximal 36 Automaten in einem Spielstättenkomplex	Geltungsdauer des GlüÄndStV	Konzept zur weiteren Anpassung an die Voraussetzungen des GlüÄndStV
Saarland, § 12 Abs. 2	Unbefristete Erlaubnis nach § 33 i GewO, Vermögensdisposition im Vertrauen auf alte Rechtslage	„angemessener Zeitraum“	Konzept zur weiteren Anpassung an die Voraussetzungen des GlüÄndStV kann verlangt werden
Sachsen-Anhalt	–	„angemessener Zeitraum“	–
Sachsen	–	–	–
Schleswig-Holstein, SpielhG	Eine Befreiung ist nicht vorgesehen, da bestehende Erlaubnisse fortgelten, § 11	–	–
Thüringen	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 schließt Befreiung von nach dem 28.10.2011 erteilten Konzessionen ab dem 30.06.2013 aus	–	–

(Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben noch keine landeseigenen Spielhallen- oder Ausführungsgesetze zum GlüÄndStV erlassen.)

gezielt informieren



Das ist der direkte Klick zu heißen Informationen aus neuen und höchst interessanten Spiele-Welten. All das ist in Bewegung, denn die Welt der Spiele kennt keinen Stillstand. Ungeahnte Chancen können daraus erwachsen, aber auch Risiken. Wer mehr über dieses Geschäft wissen will und ganz gezielt dabei sein möchte: games & business mit dem direkten Klick auf der Online Seite.

www.gamesundbusiness.de